

Unterrichtspflichtzeit und Unterrichtsermäßigung

Übersicht über die Unterrichtspflichtzeit für das Schuljahr 2015/2016

Grund- und Mittelschulen

Grundschullehrkräfte: *28 Unterrichtsstunden*

Mittelschullehrkräfte: *27 Unterrichtsstunden*

Fachlehrkräfte: *29 Unterrichtsstunden*

Berufliche Schulen

(Höherer Dienst an beruflichen Schulen und Befähigung für das Lehramt an Realschulen)

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: *24 Unterrichtsstunden*

Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst oder Sport je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu vier Stunden: *27 Unterrichtsstunden*

fünf bis 12 Stunden: *26 Unterrichtsstunden*

13 bis 20 Stunden: *25 Unterrichtsstunden*

ab 21 Stunden: *24 Unterrichtsstunden*

Realschulen

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: *24 Unterrichtsstunden*

Unterricht ausschließlich in Sport und/oder musischen oder praktischen Fächern

(Musik, Kunst, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Haushalt und

Ernährung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung): *28 Unterrichtsstunden*

Kombinationen aus beiden je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu drei Stunden: *28 Unterrichtsstunden*

vier bis neun Stunden: *27 Unterrichtsstunden*

zehn bis 15 Stunden: *26 Unterrichtsstunden*

16 bis 21 Stunden: *25 Unterrichtsstunden*

mehr als 21 Stunden: *24 Unterrichtsstunden*

Gymnasien

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: *23 Unterrichtsstunden*

Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: *27 Unterrichtsstunden*

In der Oberstufe werden Kunst, Musik, Sport wie wissenschaftliche Fächer behandelt.

Kombinationen aus beiden je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu drei Stunden: *27 Unterrichtsstunden*

vier bis neun Stunden: *26 Unterrichtsstunden*

zehn bis 15 Stunden: *25 Unterrichtsstunden*

16 bis 21 Stunden: *24 Unterrichtsstunden*

ab 22 Stunden: *23 Unterrichtsstunden*

Altersermäßigung

Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar eines Jahres das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten von Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von *einer Unterrichtsstunde*,

bei Vollendung des 60. Lebensjahres von *zwei Unterrichtsstunden*

und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von *drei Unterrichtsstunden*.

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Ausnahme: Lehrkräfte an Mittelschulen:

Hier gilt: ab 58 *eine Unterrichtsstunde*, ab 62 *zwei Unterrichtsstunden*.

Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises

bei einem Behinderungsgrad von mehr als 50 % eine *Ermäßigung von zwei Stunden*

bei einem Behinderungsgrad von mehr als 70 % eine *Ermäßigung von drei Stunden*

bei einem Behinderungsgrad von mehr als 90 % eine *Ermäßigung von vier Stunden*



Übersicht über die Unterrichtspflichtzeiten an staatlichen Schulen in Bayern (Stand: ab August 2012)

-

Unterrichtspflichtzeiten_an_staetlichen_

Adobe Acrobat Dokument [14.7 KB]